

Wasserrecht;

Antrag der Stadt Kaufbeuren auf Feststellung des Plans zum Ausbau des Zeisenbachs zwischen Reiterhof Hörmiller und Holderbrunnenweg als Teil des Hochwasserschutzkonzepts für den Stadtteil Oberbeuren

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG für den Ausbau des Zeisenbachs zwischen Reiterhof Hörmiller und Holderbrunnenweg als Teil des integralen Hochwasserschutzkonzepts für den Stadtteil Oberbeuren beantragt. Der Gewässerausbau besteht aus drei Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Gewässeröffnung am Zeisenbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 485/2, 544, 544/2, 547, 547/18 und 547/14, Gemarkung Oberbeuren
- Maßnahme 2: Hochwasserschutzmauer und Gewässerausbau des Zeisenbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 485/2, 544/7, 544/8 und 547/4, Gemarkung Oberbeuren
- Maßnahme 3: Ausbau der Bachverrohrung im Holderbrunnenweg von Einlauf 03308A bis Schacht 03307 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 485/2, 549/2 und 571/2, Gemarkung Kaufbeuren.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Der betroffene Gewässerabschnitt des Zeisenbachs ist in der Vergangenheit stark verändert worden durch Einbau einer Verrohrung, sehr nahe herangerückte Bebauung und teilweise Befestigung der Ufer und der Gewässersohle. Durch die Entfernung der Verrohrung und Anlegung eines offenen Gewässerabschnitts sowie die Aufweitung und naturnähere Ausgestaltung des in Maßnahme 2 betroffenen Gewässerabschnitts wird das Gewässer aufgewertet. Gleichzeitig und vor allem wird aber der Hochwasserschutz für den betroffenen Ortsteil verbessert und damit Schäden für die menschliche Gesundheit und Sachgüter abgewendet. Die Vergrößerung der Bachverrohrung im Holderbrunnenweg (Maßnahme 3) hat lediglich hydraulische Auswirkungen.

Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 21.02.2020
Wasserrechtsbehörde

gez.

Zeh
Ltd. Rechtsdirektor